

AMTSBLATT

der Gemeinde Dreiheide

Süptitz – Großwig – Weidenhain

www.gemeinde-dreiheide.de



14. Ausgabe 2024

Erscheinungstermin: 27.11.2024

Jahrgang 1 | Nr. 14

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachungen	S. 2
Verschiedenes	S. 12

Erscheinungstermin des nächsten Amtsblattes:

18.12.2024 (Redaktionsschluss 11.12.2024)
- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt als Druckexemplar

Gern händigen wir Ihnen das Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide in der Gemeindeverwaltung aus.

Bitte beachten Sie unsere **Sprechzeiten**:

Montag	9 – 12 Uhr
Dienstag	9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Donnerstag	9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Freitag	9 – 12 Uhr



Es ist Advent, die himmlische Zeit...

So klingt es am 1. Advent in unserer Süptitzer Kirche.

Herzliche Einladung zu diesem musikalischen Gottesdienst am Sonntag, dem **1. Dezember 2024** um **14:00 Uhr**.

Das Celloquartett mit der Leiterin Ina Bär und der Süptitzer Kirchenchor unter Leitung von Rita Sergeev möchten Sie auf die Weihnachtszeit einstimmen.

GROSSWIGER
Weihnachtsmarkt
im Advent
30.11.2024
auf dem Gutshofplatz

- 15:00 UHR ERÖFFNUNG MIT ADVENTSSINGEN UND KIRCHENCHOR
- 16:00 UHR AUFTRITT DES KINDERGARTENS
- 16:30 UHR BESUCH VOM WEIHNACHTSMANN
- 17:00 UHR FICHTBERG MUSIKANTEN

MIT DABEI: KAFFEE, KUCHEN, GEBÄCK, LECKERE ADVENTSKÖSTLICHKEITEN, GEGRILLTES, KINDERKARUSSELL UND CHRISTKINDL*SPIELE*ECK

KOMMT ALLE MIT EURER TASSE VORBEI UND LASST UNS GEMEINSAM DIE ADVENTSZEIT EINLÄUTEN!

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2024

- 41/24** Änderung Kitasatzung
- 42/24** Außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen für die Erneuerung der Elektroinstallation Dienstleistungsgebäude Weidenhain
- 43/24** Grundsatzbeschluss über die Sanierung der Entwässerungsgräben im Gewerbegebiet Süptitz
- 44/24** Auftragsvergabe für den Neubau Kinderkrippe Kita Süptitz - Los 1
Bauhauptleistungen
- 45/24** Annahme von Spenden

EINLADUNG

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Dreiheide am 3. Dezember 2024 um 19.00 Uhr im Speiseraum der Grundschule in Weidenhain

- TOP 1 Eröffnung der Beratung, Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, Hinweis auf Befangenheit
- TOP 2 Bestätigung der Niederschrift vom 29.10.2024
- TOP 3 Bürgerfragestunde
- TOP 4 Beschlussfassung: 46/24 Beauftragung Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination für die Errichtung Kinderkrippe Süptitz
- TOP 5 Beschlussfassung: 47/24 Auftragsvergabe für den Neubau Kinderkrippe Kita Süptitz – Los 2 Gerüstbauarbeiten
- TOP 6 Beschlussfassung: 48/24 Hebsatzsatzung der Gemeinde Dreiheide
- TOP 7 Beschlussfassung: 49/24 Auftragsvergabe für die Inventur des Straßenvermögens
- TOP 8 Beschlussfassung: 50/24 Rücknahme Grundsatzbeschluss Sanierung der Entwässerungsgräben Gewerbegebiet Süptitz
- TOP 9 Beschlussfassung: 51/24 Beteiligungsbericht der Gemeinde Dreiheide für das Jahr 2023
- TOP 10 Beschlussfassung: 52/24 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan der Gemeinde Dreiheide „Ersatzneubau Kindertagesstätte Weidenhain“
- TOP 11 Beschlussfassung: 53/24 Annahme von Spenden
- TOP 12 Information und Vorberatung Haushalt 2025
- TOP 13 Verschiedenes

Karsta Niejaki
Bürgermeisterin

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates
Süptitz am Montag, den 02.12.2024 um 19.00 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Dreiheide in Süptitz

Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle der letzten Ortschaftsratssitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorberatung Gemeinderatssitzung 03.12.2024
3. Aktuelle Informationen
4. Verschiedenes
5. Bürgerfragestunde
6. Geschlossener Teil

Sebastian Bäßler
Vorsitzender Ortschaftsrat Süptitz

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates
Weidenhain am Donnerstag, den 28.11.2024 um 19.00 Uhr, im Versammlungsraum der Feuerwehr Weidenhain

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle der Ortschaftsratssitzung vom 28.10.2024
3. Sonstiges
4. Bürgerfragestunde
5. Geschlossener Teil

Klaus Witzig
Vorsitzender Ortschaftsrat Weidenhain

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Betreuungs- und Kostenbeitragsatzung

Satzung über die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Dreiheide

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreiheide in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Dreiheide im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 Sächsisches Kindertagesstättengesetz angemeldet haben.

§ 2

Betreuungsangebote, Abschluss Betreuungsvertrag

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Dreiheide für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(2) Die Kindereinrichtungen sind werktags (Montag bis Freitag) von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet:

- Kindertagesstätte „Kinderparadies“, Hölzchenweg 9, Süptitz
- Kindergarten „Gutshaus“, Dorfstraße 36, Großwig
- Kindertagesstätte „Waldblick“, Schulstraße 4, Weidenhain einschließlich Hort

(3) In den Kindereinrichtungen der Gemeinde Dreiheide werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten.

Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder

bis 16:30 Uhr bei einer 9 h Betreuung

bis 14:30 Uhr bei einer 6 h Betreuung

bis 12:00 Uhr bei einer 4,5 h Betreuung

Für Hortkinder

bis 16:30 Uhr bei einer 6 bzw. 5 h Betreuung.

Die Einrichtungen bleiben über Mittag offen.

Zur Vereinbarkeit von Familienpflichten und Erwerbstätigkeit kann in Einzelfällen auch eine Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden erforderlich sein.

Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(4) Ausnahmen von Abs. 2 sind Feiertage, tarifliche Regelungen und Betriebsferien, die den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(5) Alle Kindereinrichtungen haben Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr.

(6) Der Besuch steht allen Kindern ohne Rücksicht auf die soziale Lage der Eltern und ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis offen. Ihre Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

(7) Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung anzumelden.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 2 des SächsKitaG und der auf dessen Grundlage erarbeiteten Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 4 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die sonst nicht im Hort gemeldet sind, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist vor Aufnahme von den Personensorgeberechtigten schriftlich beim Leiter der jeweiligen Einrichtung zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastbetreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Dreiheide betreut. Es ist ein Elternbeitrag entsprechend der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 5 Antragstellung, Aufnahme

(1) Der Antrag auf Aufnahme und Betreuung in einer Kindereinrichtung ist bei der Gemeinde Dreiheide schriftlich durch die Personensorgeberechtigten des Kindes zu stellen und mindestens einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin in der Gemeinde Dreiheide einzureichen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist nach Abs. 1 befreit werden.

(3) Der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung entsteht aus § 24 SGB VIII.

(4) Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, können entsprechend der Betriebserlaubnis in allen drei Einrichtungen aufgenommen werden. Die Eingewöhnung kann bereits 4 Wochen vor der Vollendung des 1. Lebensjahres beginnen.

Des Weiteren kann die Einrichtung Süptitz Kinder nach Vollendung der 8. Lebenswoche (nach Ablauf der Mutterschutzfrist) aufnehmen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(5) Im Hort können alle Schulkinder bis zur Vollendung der vierten Klasse aufgenommen werden. Für die Kinder stehen Plätze für eine 5-stündige Betreuung zur Verfügung. Im Bedarfsfall sind auch Plätze für den Frühhort (6-stündige Betreuung) gesichert.

(6) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in einer Kindereinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Weiterhin haben sie nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform und muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats erfolgen.

(2) Während der Betriebsferien und der Schulferien ist aufgrund dieser eine zeitweilige Kündigung des Betreuungsvertrages nicht möglich.

(3) Der Träger kann im Einvernehmen mit der Leiterin der Kindereinrichtung das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos, schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Aufnahme in der Einrichtung durch unwahre Angaben der Personensorgeberechtigten erreicht wurde;
- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist;
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand sind
- die Kindertageseinrichtung geschlossen wird;
- das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt;
- das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweis und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Der Elternbeirat und die Elternversammlung dienen der Beteiligung der Personensorgeberechtigten bei wesentlichen Angelegenheiten, welche die Kindertageseinrichtung betreffen.

(2) Die Personensorgeberechtigten können

- bei der Gestaltung und Umsetzung des pädagogischen Konzeptes mitwirken,
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben
- den Fachkräften bei der Gestaltung von Projekten und Veranstaltungen Unterstützung geben,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Dreiheide übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung gewinnen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 8

Besuch der Einrichtung, Versicherung

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen Kindereinrichtungen regelmäßig besucht werden.

(2) Alle Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde.

(3) Eine Haftung der Gemeinde und des Personals der Kindereinrichtungen wird für sachliche Schäden, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, nicht übernommen. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Anstellungsverhältnis stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen. Alle Unfälle, die vom Wohnort zur betreffenden Kindereinrichtung geschehen, sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Dies gilt auch für Unfälle auf dem Rückweg.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Ist ein Kind am Besuch einer Einrichtung durch Krankheit verhindert, muss dieses der Leiterin am gleichen Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.

(3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Empfehlenswert ist es, das erkrankte Kind erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder in die Einrichtung zu bringen, soweit vom Arzt nichts anderes empfohlen.

(4) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Diphtherie, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Befall von Läusen) auch im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(5) Die Leiterin der Kindereinrichtung ist verpflichtet, den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(6) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt, schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und Zustimmung der Leiterin. Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren.

(7) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindereinrichtung wieder besucht, ist eine ärztlich Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, welche nicht älter ist als 8 Tage.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(8) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindereinrichtung, muss es zur Vermeidung der Ansteckung baldmöglichst abgeholt werden.

(9) Werden in der Kindertageseinrichtung an einem Kind Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung mit Gefahr für Leben und Gesundheit wahrgenommen, kann der Träger umgehend das Jugendamt in Kenntnis setzen.

§ 10 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist die diensthabende Erzieherin für die Kinder in der Einrichtung verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet mit der Übergabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten bzw. dessen Vertreter. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Aufsichtspflicht der Erzieher der Einrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg zur und von der Einrichtung.

(3) Soll das Kind den Heimweg allein antreten oder durch Dritte abgeholt werden, ist hierfür der Erzieherin eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zu übergeben.

§ 11 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindereinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Dreiheide verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck der Kindertagesstätten ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung. Die Kinderbetreuung ist ein Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung und der Förderung der Bildung der Kinder.

(3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Gemeinde als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Gemeinde Dreiheide nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**§ 12****Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten**

- (1) Die Gemeinde Dreiheide unterhält die unter § 1 aufgeführten Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung der Kindereinrichtungen unterliegt der Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten. Die Elternbeiträge und weitere Entgelte sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie in dem Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindereinrichtung tatsächlich besuchten. Die Elternbeiträge und weitere Entgelte werden an allen 12 Monaten erhoben.
- (2) Übersteigt die Betreuungszeit den im Betreuungsvertrag vereinbarten Umfang, werden zusätzliche Entgelte nach Anlage zum § 15 erhoben, sofern sie wöchentlich nicht ausgeglichen werden kann.
- (3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (4) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann gemäß den Sozialgesetzbüchern eine Übernahme des Elternbeitrages beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Personensorgeberechtigten des Kindes die Elternbeiträge zu entrichten.

§ 13**Abgabenschuldner**

Schuldner der Elternbeiträge und weiterer Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei mehreren Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 14**Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge und weiteren Entgelten**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten entsteht jeweils mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Eingewöhnungszeit wird nicht gesondert nach Stunden abgerechnet, die monatlichen Elternbeiträge und weitere Entgelte entsteht mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses, auch wenn die im Vertrag vereinbarten Betreuungsstunden nicht ausgeschöpft werden.
- (3) Die Elternbeiträge und weiteren Entgelten wird jeweils bis zum 15. des laufenden Monats im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
- (4) Beginnt das Betreuungsverhältnis nach dem 15. des laufenden Monats, ist für den entsprechenden Monat die Hälfte der Elternbeiträge und weiteren Entgelten zu entrichten, ansonsten sind sie in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Die Elternbeiträge und weitere Entgelte sind an die Gemeindeverwaltung Dreiheide

IBAN: DE 96 86055592 2210009815

BIC: WELADE8LXXX

Sparkasse Leipzig

zu überweisen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**§ 15****Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelten**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge und weitere Entgelte sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Betreiben von Kindereinrichtungen der Gemeinde Dreiheide vom 23.03.2022 außer Kraft.

Dreiheide, 05.11.2024

Karsta Niejaki
Bürgermeisterin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage

zur Satzung über die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Dreiheide gemäß Beschluss vom 29.10.2024.

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **230,00** Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **110,00** Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **75,00** Euro pro Monat.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind auf 60 von Hundert
2. für das 3. Kind auf 20 von Hundert
3. ab dem 4. Kind auf 0 von Hundert

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 1. Kind auf 90 von Hundert vom 1. Kind
2. für das 2. Kind auf 90 von Hundert vom 2. Kind
3. für das 3. Kind auf 90 von Hundert vom 3. Kind
4. ab dem 4. Kind auf 0 von Hundert

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die sonst nicht im Hort gemeldet sind, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

Täglicher Satz bei dringend notwendiger Betreuung (Gastkinder)

- 10,00 € bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- 5,50 € ab dem 3. Lebensjahr
- 3,50 € Schulhortalter

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 7,35 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 3,06 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,48 Euro

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Elternbeiträge und weitere Entgelte gemäß Satzung

	Kinderkrippe	9,0 Stunden	6,0 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind		230,00 €	153,33 €	115,00 €
Alleinerziehend		207,00 €	138,00 €	103,50 €
2. Kind		138,00 €	92,00 €	69,00 €
Alleinerziehend		124,20 €	82,80 €	62,10 €
3. Kind		46,00 €	30,67 €	23,00 €
Alleinerziehend		41,40 €	27,60 €	20,70 €

	Kindergarten	9,0 Stunden	6,0 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind		110,00 €	73,33 €	55,00 €
Alleinerziehend		99,00 €	66,00 €	49,50 €
2. Kind		66,00 €	44,00 €	33,00 €
Alleinerziehend		59,40 €	39,60 €	29,70 €
3. Kind		22,00 €	14,67 €	11,00 €
Alleinerziehend		19,80 €	13,20 €	9,90 €

	Hort	5,0 Stunden	6,0 Stunden
1. Kind		62,50 €	75,00 €
Alleinerziehend		56,25 €	67,50 €
2. Kind		37,50 €	45,00 €
Alleinerziehend		33,75 €	40,50 €
3. Kind		12,50 €	15,00 €
Alleinerziehend		11,25 €	13,50 €

VERSCHIEDENES

Tierbestandsmeldung 2025



SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden

Tel: +49 351 80608-30

E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de



QR-Code
Neuanmeldung

VERSCHIEDENES



Bitte Becher mitbringen!

SV Süptitzer

Glühabend

6.12. ab 17:30 Uhr

Auf dem Anger (beim Konsum)

Schaschlik * Bratwurst * Glühwein * Kinderpunsch



Weihnachtsmarkt

Wir laden Sie recht herzlich ein, zu unserem

17. SÜPTITZER MÄRCHEN-WEIHNACHTSMARKT

Am Samstag, 07. Dezember 2024 ab 14:00 Uhr am Vereinsheim des Heimat- und Kulturvereines „Süptitzer Höhen“ e.V. 04860 Süptitz, Mühlenweg 25

Es erwarten Euch neben kulinarische Leckereien der Vereine u.a. der Schaschlik vom Sportverein Süptitz und der Kuchenbasar des Heimatvereines.

Für die Kinder ist wieder die Bastelstube und der Märchenonkel im Vereinsheim.

14:00 – 14:45 erklingt Weihnachtliche Musik, dargeboten von der Musikschule Fröhlich, es folgt der Auftritt der Kinder des Kindergartens Süptitz und ca. 15:15 Uhr kommt der Weihnachtsmann an diesem Nachmittag vor dem 2. Advent.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
30.11.2024	Großwiger Adventsmarkt		Gutshaus in Großwig
01.12.2024	Musikalischer Gottesdienst 1. Advent		Kirche Süptitz
05.12.2024, 14.30 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier	Gemeindeverwaltung Dreiheide	Turnhalle in Weidenhain
06.12.2024, 17.30 Uhr	SV Süptitzer Glühabend	SV Süptitz e.V.	Anger in Süptitz
07.12.2024, 14.00 Uhr	Süptitzer Weihnachtsmarkt	Heimat- und Kulturverein "Süptitzer Höhen" e.V.	Vereinsheim, Mühlenweg 25, Süptitz
14.12.2024	Jägerfest	Jagdpädagogergemeinschaft Süptitz	Anger in Süptitz
15.12.2024, 16.00 Uhr	Adventsfeier in Weidenhain		Arche Weidenhain



IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dreiheide

Schulstraße 4 | 04860 Dreiheide OT Süptitz

Tel.: 03421 / 72 17 0

Fax.: 03421 / 72 17 33

E-Mail: info@gemeinde-dreiheide.de

Für den Inhalt ist die Bürgermeisterin Karsta Niejaki verantwortlich